



**Vereinbarung über die Festlegung  
der ersten Tätigkeitsstätte**

zwischen

(Arbeitgeber)

und

(Arbeitnehmer)

Der Arbeitnehmer ist im Unternehmen als  
tätig.

Als erste Tätigkeitsstätte wird der Arbeitnehmer folgender betrieblicher Einrichtung zugeordnet:

- Hauptsitz
- Niederlassung in
- keine Zuordnung

weil der Arbeitnehmer im Betrieb des Unternehmens nur folgende Arbeiten verrichtet:

Anwesenheitszeiten im Betrieb des Arbeitgebers:

Datum

.....  
Arbeitgeber

.....  
Arbeitnehmer